6 O 389/16

Verkündet am 18.7.2017

[redacted]
Justizbeschäftigte
Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Beglaubigte Abschrift

Eingegangen
20. JULI 2017
BEPI ULETILOVIC
RECHTSANWALT

Landgericht Potsdam

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Bepi Uletilović, Wulffstraße 14, 12165 Berlin

gegen

[redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:
[redacted]

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Potsdam
durch den Richter am Landgericht [redacted] als Einzelrichter
auf die mündliche Verhandlung vom 27.6.2017
für Recht erkannt:

Das Versäumnisurteil vom 11.4.2017 wird aufrechterhalten.

Die weiteren Kosten des Rechtsstreits werden den Beklagten als Gesamtschuldnerinnen auferlegt.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 3.000 € vorläufig vollstreckbar; die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil darf nur gegen Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden.

Tatbestand

Die Klägerin ist Witwe nach dem am 18.9.2013 verstorbenen [redacted]. Die Beklagten sind dessen Töchter aus erster Ehe.

Der Erblasser hatte zu Lebzeiten zwei Lebensversicherungsverträge bei der [redacted] abgeschlossen. Nach diesen Verträgen war in erster Linie bezugsberechtigt für die Versicherungsleistung:

> Der dann [im Todeszeitpunkt] mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehegatte

Mit Entscheidung vom 11.9.2012 hatte das 1. Amtsgericht Belgrad die Ehe zwischen der Klägerin und dem Erblasser geschieden. Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin versagte die Anerkennung dieser Ehescheidung mit Entscheidung vom 17.9.2014, weil die Ehefrau des Erblassers und hiesige Klägerin im Scheidungsverfahren nicht ordnungsgemäß angehört worden und auch die ordnungsgemäße Zustellung der diesbezüglichen Aufforderung nicht nachgewiesen sei (§ 109 Abs. 1 Nr. 2 FamFG). Der dagegen gerichtete Antrag der Beklagten auf gerichtliche Entscheidung war erfolglos (Beschl. d. KG v. 30.5.2015, 1 VA 24/14).

Im März 2014 hinterlegte die [redacted] die Versicherungsleistung beim Amtsgericht Stuttgart unter Verzicht auf die Rückforderung zu Gunsten der hiesigen Streitparteien.

Mit Versäumnisurteil vom 11.4.2017 hat das Gericht die Beklagten antragsgemäß als Gesamtschuldner verurteilt, gegenüber der Hinterlegungsstelle beim Amtsgericht Stuttgart zum Az.: HL 48/14 ihre Zustimmung zur Auszahlung der Versicherungssummen aus den Lebensversicherungen bei der [redacted] Nr. [redacted] und [redacted] an die Klägerin zu erteilen. Gegen dieses ihrem Prozeßbevollmächtigten am 2.5.2017 zugestellte Versäumnisurteil haben die Beklagten mit am 15.5.2017 eingegangenem Schriftsatz Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt,

das Versäumnisurteil vom 11.4.2017 aufrechtzuerhalten.

Die Beklagten beantragen,

das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Sie behaupten, sie seien Erbinnen ihres Vaters und als solche bezugsberechtigt hinsichtlich der Lebensversicherungen. Ein etwaiges Bezugsrecht der Klägerin hätten sie nach dem Tod des Erblassers durch Erklärung gegenüber der [redacted], zuletzt mit Schreiben vom 8.5.2017, widerrufen.

Mit Schriftsatz vom 3.7.2016 haben die Beklagten ergänzend zur Rechtslage ausgeführt.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden. Das Versäumnisurteil war jedoch aufrechtzuerhalten, weil die Klage zulässig und begründet ist.

Der Klägerin steht aus dem Gesichtspunkt des § 812 Abs. 1 S. 1, 2. Alternative BGB ein Anspruch auf Abgabe der begehrten Erklärung zu. Indem das Amtsgericht Stuttgart die Freigabe des hinterlegten Geldbetrags zugunsten der Klägerin von einer Zustimmung der Beklagten abhängig gemacht hat, haben die Beklagten einen vermögenswerten Vorteil, mithin „etwas" im Sinne des § 812 BGB auf Kosten der Klägerin erlangt. Ein Rechtsgrund dafür besteht nicht, denn der hinterlegte Geldbetrag steht der Klägerin, nicht aber den Beklagten zu. Die Klägerin ist nämlich hinsichtlich der Versicherungsleistung nach den im Versicherungsvertrag vereinbarten Bedingungen bezugsberechtigt.

Sie lebte im Todeszeitpunkt in gültiger Ehe mit dem Erblasser, denn die vom 1. Amtsgericht Belgrad ausgesprochene Scheidung ist mangels Anerkennung gemäß § 107 FamFG im Inland nicht wirksam. Erst die in § 107 FamFG vorgesehene Anerkennung führt dazu, dass eine Scheidung auch im Inland als wirksam angesehen werden kann (s. insoweit nur Spellenberg in Staudinger (2016), § 107 FamFG, Rn 20).

Ein von den Beklagten erklärter Widerruf der Bezugsberechtigung ändert selbst dann, wenn man zugunsten der Beklagten unterstellt, dass sie Erben des Erblassers sind, an der Bezugsberechtigung der Klägerin nichts. Zwar kann der Versicherungsnehmer einer Lebensversicherung die zur Bezugsberechtigung getroffenen Vereinbarungen grundsätzlich

durch Erklärung gegenüber der Versicherung abändern und tritt jedenfalls im Ausgangspunkt der Erbe in die vertragliche Stellung des Versicherungsnehmers ein. Jedoch ist die von einem Verstorbenen zu Lebzeiten begründete Bezugsberechtigung für die Todesfallleistung für den Begünstigten im Versicherungsfall eine im Deckungsverhältnis zwischen Begünstigtem und Versicherung jedenfalls insoweit unentziehbare Rechtsstellung, als die Erben des Versicherungsnehmers die Bezugsberechtigung nicht mehr ändern oder widerrufen können (BGH, Urt. v. 21.5.2008, IV ZR 238/06, mN). Eine Berechtigung der Erben kann daher allenfalls dann in Betracht kommen, wenn die gegenüber der Versicherung bezugsberechtigte Klägerin im Verhältnis zum Erblasser (Valutaverhältnis) nicht dazu berechtigt ist, die Versicherungsleistung zu behalten, weil es in diesem Verhältnis an einem Rechtsgrund für die Begünstigung der Klägerin fehlt (s. nur BGH, aaO). Für das Fehlen eines solchen Rechtsgrundes ist hier aber nichts ersichtlich. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Klägerin ein wirksames Schenkungsangebot des Erblassers nach dem Erbfall von seiten der Versicherung zugegangen sein könnte. Denn es ist nicht dargetan und auch sonst nicht ersichtlich, dass nicht bereits zu Lebzeiten des Erblassers eine wirsame Zuwendung erfolgt wäre. Abgesehen von der hier naheliegenden Möglichkeit ehebedingter Zuwendungen kommt regelmäßig für die Zuwendung eines Bezugsrechts ein Schenkungsvertrag zwischen dem Versicherungsnehmer – hier dem Erblasser – und dem Begünstigten in Betracht. Im vorliegenden Fall ergibt der Vortrag der insoweit darlegungsbelasteten Beklagten bereits nicht, dass zwischen dem Erblasser und der Klägerin nicht bereits zu Lebzeiten des Erblassers zumindest ein solcher Schenkungsvertrag zustande gekommen wäre. Es ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin von ihrer Begünstigung, mithin dem Umstand, dass ihr Ehemann ihr die Versicherungsleistung zuwenden wollte, etwa keine Kenntnis gehabt hätte, denn, soweit ersichtlich, hat sie selbst die Auskehr der Versicherungsleistung begehrt. Soweit für eine Schenkung grundsätzlich nach § 518 Abs. 1 BGB die notarielle Beurkundung erforderlich gewesen sein sollte, ist dieses Erfordernis jedenfalls durch Bewirkung der Schenkung (§ 518 Abs. 2 BGB) entfallen. Der Schenker „bewirkt" die Schenkung nämlich, indem er alles tut, was zur Erfüllung eines Schenkungsversprechens von seiner Seite erforderlich ist (s. nur Weidenkaff in Palandt, BGB, § 518, Rn. 15). Dies war hier mit Abschluss des Versicherungsvertrages und Einräumung der Bezugsberechtigung geschehen. Zugleich ist damit auch die Unwiderruflichkeit der Schenkung eingetreten, sodass nach dem Tod des Erblassers eingetretene Widerrufserklärungen seiner Erben (vgl. insoweit wiederum BGH, aaO, sowie Kammergericht, Beschl. v. 29.11.2016, 6 B 112/16).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO. Eine Sicherheitsleistung war dabei lediglich in Bezug auf die Kosten vorzusehen, weil hinsichtlich der Abgabe der verfahrensgegenständlichen Willenserklärung Vollstreckungsmaßnahmen gemäß § 894 ZPO nicht stattfinden.

[redacted]
Richter am Landgericht

Beglaubigt

[redacted]
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

[redacted]